

COVID-19

Information für Unternehmen

11. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 31.07.2020, 09 Uhr

1) AWS Überbrückungsgarantie - Erleichterungen

Mit den Richtlinienänderungen vom 17.07.2020 wurden weitere Erleichterungen für die aws-Überbrückungsgarantien erzielt. Das Ausschlusskriterium „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) wurde für Klein- und Kleinstunternehmen (max. 49 Beschäftigte, max. € 10 Mio Umsatz/Bilanzsumme) aufgehoben. Für mittlere und große Unternehmen gilt die Prüfung auf „UiS“ weiterhin.

Zudem wurden die Voraussetzung der Nichterfüllung der URG-Kennzahlen bei der 80%-Variante eliminiert. Somit ist eine Überprüfung der URG-Kriterien bei allen aws-Varianten nicht mehr notwendig und daher erfolgt die Garantievergabe unabhängig von der Bilanz.

Grundsätzlich werden 3 Garantievarianten angeboten:

Garantiequote	Höhe	Zins	Garantieentgelt
100 %	Bis € 500.000	0 %*	Keines
90 %	Bis € 27,7 Mio	1 % p.a. fix	0,25-1%
80 %	Bis € 1,5 Mio	Variabel	Keines

*2 Jahre

2) Fristverlängerung Firmenbuchabgabe

Die Frist für die Offenlegung von Jahresabschlüssen wurde auf 12 Monate ausgedehnt, wenn der Bilanzstichtag zwischen dem 16.10.2019 und 31.07.2020 liegt.

3) Unterschrift Arbeitsaufzeichnungen

Es ist generell gesetzlich vorgeschrieben Arbeitsaufzeichnungen zu führen und von den Mitarbeitern unterschreiben zu lassen. Der Arbeitnehmer bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Arbeitsaufzeichnungen.

Daher bitten wir Sie, die Arbeitsaufzeichnungen insbesondere für die Kurzarbeit von Ihren Mitarbeitern unterschreiben zu lassen, da diese Aufzeichnungen bei einer GPLA-Prüfung mit Sicherheit genauestens kontrolliert werden und vermieden werden soll, dass eventuelle Kurzarbeitsbeihilfen zurückgezahlt werden müssen.

4) Rückzahlung von Finanzamtgutschriften

Die Finanz hat bis 30.09.2020 weitere gesetzliche Ausnahmen geschaffen, um die Steuerzahler weiterhin zu entlasten. Nunmehr können Gutschriften aus monatlichen/quartalsmäßigen UVA's oder Steuerbescheiden auch trotz Finanzamtrückständen ausbezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung oder Stundung) beantragt hat und diese mit Bescheid bewilligt wurde.

Wurde ein Bescheid nach dem 10.05.2020 zugestellt, der eine Gutschrift ausweist, kann innerhalb eines Monats ab Zustellung ein Rückzahlungsantrag gestellt werden. Bei Umsatzsteuervoranmeldungen muss der Rückzahlungsantrag gleichzeitig (am gleichen Tag!) mit der UVA-Abgabe erfolgen. Gutschriften aus Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheiden sind vorrangig mit noch nicht entrichteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

5) Kurzarbeit Phase III

Kurzarbeit Phase III beginnt am 1. Oktober 2020 und kann für 6 Monate beantragt werden. Die Mindestarbeitszeit beträgt 30 %, sie kann jedoch mit Zustimmung der Sozialpartner in Sonderfällen unterschritten werden. Die Höchstarbeitszeit beträgt 80 %. Die Entlohnung ist gleich wie bei der Kurzarbeitsphase II also 80 bis 90 Prozent des Nettoeinkommens. Für Weiterbildungsmöglichkeiten während der Kurzarbeit Phase III wurden Rahmenbedingungen geschaffen, damit die Nicht-Arbeitszeit für Weiterbildung genützt wird. Insbesondere muss die Weiterbildungsbereitschaft der Beschäftigten gegeben sein. Anträge können ab Oktober gestellt werden!

1) Elektronische Zustellung (eZustellung) – USP (Unternehmens-Service-Portal)

Da unsere Kanzlei in letzter Zeit des Öfteren wegen der elektronischen Zustellung von Behördenschreiben im USP konfontriert wurde, möchten wir Ihnen kurz die wichtigsten Informationen dahingehend zukommen lassen.

Unternehmer sind seit dem 01.01.2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.

Elektronische Zustellstücke werden über das USP unter „Mein Postkorb“ zugestellt. Wird ein neues Zustellstück via USP zugestellt, erfolgt zusätzlich eine automatische Verständigung über die hinterlegte Mailadresse. Mitteilungen von der Finanzbehörde werden jedoch weiterhin über FINON zugestellt.

Wie erfolgt die Anmeldung?

- 1) Handy-Signatur: zur Nutzung der elektronischen Zustellung wird die Handy-Signatur empfohlen. Alternativ kann auch über das USP mit der Benutzererkennung oder über Finanzonline eingestiegen werden.
- 2) USP-Konto und Postbevollmächtigter: damit „Mein Postkorb“ im USP verwendet werden kann, muss zumindest ein USP Anwender pro Unternehmen bevollmächtigt werden.
- 3) Registrierung der eZustellung: Damit man an der elektronischen Zustellung teilnehmen kann, muss über das elektronische Postfach im USP eine Registrierung am Teilnahmeverzeichnis vorgenommen werden.
- 4) Abholung der Zustellstücke: die Abholung erfolgt unter www.usp.gv.at
 - a. Klick auf „Anmelden“
 - b. Mobiltelefonnummer und Signatur-Passwort eingeben

Falls Sie eine Handysignatur wünschen, helfen wir Ihnen gerne dabei!

2) Digitale Buchhaltung

In den letzten Jahren hat sich in der Buchhaltung einiges getan. Die Tendenz geht eindeutig in Richtung digitale Buchhaltung. Auch wir bieten unseren Klienten digitale Lösungen an, die eine noch effizientere Buchhaltung gewährleisten soll.

Die Schritte zur digitalen Buchhaltung:

Bankeinsicht:

Durch den Einsatz unserer modernen EDV-Systeme ist es uns ab sofort möglich, Ihre Bankbuchungen direkt aus dem Programm ELBA in unser Buchhaltungsprogramm zu übernehmen.

Sie müssen Ihrer Bank mitteilen, dass Sie unserer Kanzlei einen ELBA-Zugang zur Einsicht geben wollen. Die Bank stellt Ihnen dazu ein Formular zu Verfügung, auf dem sie die Einsicht genehmigen.

Datev-Kassenbuch:

Das digitale Kassenbuch von Datev ermöglicht Ihnen eine unkomplizierte Erfassung von täglichen Bargeldbewegungen. Belege können direkt an die jeweilige Transaktion verknüpft werden. Dadurch sind alle Kassenbelege digitalisiert und Sie müssen die Belege nicht mehr in einem separaten Ordner aufbewahren (Handy-App).

Datev Unternehmen-Online:

Diverse Eingangs-, Ausgangsrechnungen und Kreditkartenkartenabrechnungen können ebenfalls zur Gänze digitalisiert werden. Belege werden eingescannt und über Unternehmen-Online hochgeladen. Wir können dann die Belege zu jederzeit in die Buchhaltung übernehmen.

Ihre Vorteile einer digitalen Buchhaltung:

- ✓ Kontoauszüge müssen nicht mehr ausgedruckt werden
- ✓ Kein sammeln, sortieren und ablegen von Kontoauszügen, Belegen und Abrechnungen
- ✓ Belege müssen nicht monatlich vorbei gebracht werden

Gerne helfen wir Ihnen bei der Umstellung zur digitalen Buchhaltung!